



MARKTGEMEINDEAMT OSTERMIETHING

Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.

Telefon +43 (0 62 78) 62 55

Telefax +43 (0 62 78) 62 55 - 21

<http://www.ostermiething.at>

E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at

DVR 0000604 UID = ATU 23397900 IBAN AT532040408505220033 BIC SBGSAT2SXXX

5121 Ostermiething, Bergstr. 30, am 14. 05. 2018
Sachbearb.: AL Russinger, DW 14

817-4/2018-Ru

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ostermiething vom 14. 05. 2018 über die **Friedhof- und Leichenhallengebührenverordnung 2018**, mit der die Friedhof- und Leichenhallengebührenverordnung 2009 vom 23. 03. 2009 ersetzt wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I 116/2016 idgF, wird angeordnet:

§ 1

Für die Benützung des Friedhofgrundes infolge der Errichtung bzw. dem Bestand einer Grabstätte in der im § 3 dieser Verordnung bezeichneten Art, sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofeinrichtungen und der gemeindeeigenen Leichenhalle neben der Pfarrkirche sind Gebühren zu entrichten.

§ 2

Abgabepflichtig im Sinne dieser Verordnung ist jeweils der/die Nutzungsberechtigte einer Grabstätte gemäß §§ 12 u. 13 der jeweils geltenden Friedhofordnung bzw. der Auftraggeber für die Durchführung der Beerdigung bzw. Aufbahrung.

§ 3

1. Grabplatzgebühr

Diese Gebühr gilt jeweils für 10 Jahre - gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Belegung der Grabstätte an - gestaffelt nach der folgenden Art der Grabstätte. Die Kosten für die erstmalige Herstellung der einzig erlaubten Grabeinfassung gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofordnung sind in den nachangeführten Gebühren enthalten. Spätere Arbeiten an den Grabeinfassungen und die dadurch entstehenden Kosten, z.B. bei Öffnung eines Grabes gehen voll zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

| <u>Für die Grabstätte:</u> | <u>Gebühr für 10 Jahre</u> |
|----------------------------|----------------------------|
|----------------------------|----------------------------|

| | |
|--------------------------------|------------|
| 1.1. Reihengrab/Doppelgrab | € 1.000,00 |
| 1.2. Reihengrab/Einzelgrab | € 707,00 |
| 1.3. Urnennische (für 4 Urnen) | € 590,00 |
| 1.4. Fürsorgegrab | € 71,00 |

Alle Gräber werden als Tiefgräber für 2 Särge übereinander ausgeführt (§ 10 Z. 2.3. der Friedhofordnung).

2. Leichenhallengebühr:

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle neben der Pfarrkirche sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 2.1. für die Aufbahrung bis einschließlich eine Nacht/ auch bei Überführungen | € 88,00 |
| 2.2. bei der Aufbahrung ab zwei Nächte/ auch bei Überführungen | € 130,00 |
| 2.3. Die Gebühr bleibt ungekürzt, wenn auch zur gleichen Zeit eine oder mehrere/weitere Leichen/Urnen in der Leichenhalle aufgebahrt werden. | |

§ 4 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld gem. § 3 Z. 1 entsteht:
 - 1.1. Bei erstmaliger Belegung der Grabstätte/Urnennische mit dem Tag der Grabbelegung oder mit dem Tag der Beisetzung der Urne.
 - 1.2. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre mit dem Tag der Zustellung der Gebührenvorschreibung. Nach fruchtlosem Ablauf des Fälligkeitstermines (Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenschuld) und nach erfolgter Mahnung mittels Postauftrag treten mit

- 31.12. des Jahres die Bestimmungen des § 14 der jeweils geltenden Friedhofsordnung in Kraft.
2. Bei den Gebühren gemäß § 3 Ziffer 2. mit dem Tag der Zustellung der Gebührenvorschreibung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF durch Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Holzner

Angeschlagen am: 15. 05. 2018

Abgenommen am: 30. 05. 2018